Stadt Köln

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle
VI/67/671

Vorlagen-Nummer
3385/2017

Stellungnahme zu einem Antrag

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	09.11.2017

Antrag Bündnis 90 Die Grünen in der Sitzung der Bezirksvertretung am 09.11.2017
hier: Ausgleichspflanzungen im Bezirk Nippes - AN/1555/2017

Antrag:

Die Bezirksvertretung möge beschießen, dass die Ersatzbäume für gefällte Bäume im Bezirk Nippes nur noch ebenfalls im Bezirk Nippes, wenn möglich sogar im gleichen Stadtteil, gepflanzt werden nicht wie bisher üblich irgendwo im oder außerhalb des Stadtgebietes. Darüber hinaus sollen Ausgleichspflanzungen wenn möglich, zeitlich deutlich vor den Fällungen erfolgen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Genehmigung zur Fällung von Bäumen erfolgt auf der Grundlage der Baumschutzsatzung der Stadt Köln.

Geschützt sind demnach (§ 2 BSchS) alle Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 100 cm. Koniferen, Säulenpappeln und Obstbäume unter 1,60 m fallen nicht unter den Schutz der Satzung. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, sofern mindestens zwei Einzelstämme in 1 m Höhe über dem Erdboden einen Umfang von 50 cm und mehr haben. Darüber hinaus sind alle mit öffentlichen Mitteln gepflanzte Bäume, insbesondere auf straßenbegleitenden Grünflächen, unabhängig vom Stammumfang, geschützt.

In § 6 der Satzung werden die Kriterien genannt, bei denen eine Fällerlaubnis zu erteilen ist. Eine Erlaubnis wird zunächst unter der Vorgabe zur Durchführung einer Ersatzpflanzung erteil, wenn dies nicht möglich ist besteht die Verpflichtung zur Leistung einer Ausgleichszahlung.

Die Verwendung dieser Ausgleichzahlung wird in § 11 der Baumschutzsatzung geregelt. Demnach sind die Ausgleichszahlungen zweckgebunden für

- Die zusätzliche Neuanpflanzung von Bäumen im Stadtgebiet von Köln
- Bis zu 35 Prozent der jährlich eingehenden Ausgleichszahlungen für Aufwendungen zur Erhaltung und Sanierung besonders schutzwürdiger Baume.

Eine Beschränkung der Verwendung von Ausgleichszahlungen auf den Stadtbezirk Nippes ist demnach nicht möglich.

Dennoch ist die Verwaltung bemüht die Ausgleichszahlungen ortsnah einzusetzen. Aus diesem Grunde wurde für den Stadtbezirk Nippes ein Straßenbaumkonzept erarbeitet, dass der Bezirksvertretung zum Beschluss vorgelegt wurde. Die hier festgelegten Neupflanzungen werden mit Ersatzgeldern aus der Baumschutzsatzung finanziert.

Hinsichtlich einer zeitlichen Vorwegnahme einer Ersatzpflanzung vor der Fällung, muss auf § 8 (1)

der Baumschutzsatzung hingewiesen werden. Hier ist festgelegt dass die Verpflichtung zur Leistung einer Ausgleichszahlung innerhalb von 2 Monaten nach Zugang der Erlaubnis fällig ist.